

2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“

Aufgrund der §§ 7, 15, 50 und 122 Abs. 1 Nr. 24 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, der §§ 8, 23, 34 Abs.2, 56, 57 Abs. 3, 58 Abs. 3, 60 Abs. 2, 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 BGBl. I S. 2585 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 122 G. v. 29.03.2017 BGBl. I S. 626, der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 11 Abs. 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV „Löbau-Süd“ am 13. Juni 2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 1. Dezember 2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. November 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 Nr. 8

erhält die folgende Fassung:

„8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblatts ATV DVWK M 115 oder DWA-M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.“

Artikel 2

§ 6 Absatz 3

erhält die folgende Fassung:

„Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 an der Einleitungsstelle einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn diese für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) Temperatur | > 35 ° C |
| b) pH-Wert | < 6,5/ > 9,5 |
| c) lipophile Stoffe | 300 mg/l |
| d) Kohlenwasserstoffe gesamt | 20 mg/l |
| e) Sulfat | 400 mg/l |
| f) Sulfid | 2 mg/l |
| e) AOX | 1 mg/l.“ |

Artikel 3 Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 14.06.2017



Petruttis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem AZV „Löbau-Süd“ unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.